

Antrag

der Abgeordneten Lorenz Gösta Beutin, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Löttsch, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Kerstin Kassner, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Kirsten Tackmann, Andreas Wagner und der Fraktion DIE LINKE.

Ökostromausbau zukunftsfähig gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist und bleibt eine Erfolgsgeschichte. Es sorgt für massenhaftes Engagement für Klima- und Ressourcenschutz sowie Selbstbestimmung. Hunderttausende Bürger*innen, Landwirt*innen, Kommunen und Energiegenossenschaften haben in eine saubere Stromversorgung investiert. Windräder, Solarpaneele und andere erneuerbare Energien verdrängen fossilen und atomaren Strom.

Die Bedingungen und Herausforderungen für den Ausbau erneuerbarer Energien im Strombereich haben sich verändert. Es geht um angesichts der galoppierenden Erderwärmung darum, den Ausbaupfad kompatibel mit verschärften internationalen Klimaschutzzielen zu machen. Zum anderen muss das Gesetz neue energiewirtschaftliche Erfordernisse berücksichtigen, die unter anderem aus einer Ökostromquote von mittlerweile fast 50 Prozent, der zunehmenden Verknüpfung der Bereiche Strom, Wärme und Mobilität, dem künftigen zusätzlichen Bedarf an Ökostrom zur Produktion umweltfreundlichen „grünen“ Wasserstoffs sowie aus Verteilungsproblemen infolge des stetig wachsenden Eigenverbrauchs selbst produzierten Stroms für das Umlagen- und Abgabensystem resultieren. Darüber hinaus müssen praktikable Anschlusslösungen für jene erste Bürgerenergieanlagen gefunden werden, die ab dem nächsten Jahr nach 20 Jahren EEG-Förderung aus dem EEG-System fallen würden. Der Regierungsentwurf der Novelle für ein EEG 2021 (Drucksache 19/23482) wird diesen Aufgaben in weiten Teilen nicht gerecht.

Das Ökostromausbauziel von 65 Prozent am Bruttostromverbrauch bis 2030 ist zu niedrig, um kompatibel mit den Beschlüssen des Pariser Klimaschutzabkommens zu sein. Ohnehin wird die vorgesehene Anhebung des EU-Klimaschutzziels bis 2030 auf eine Minderung von 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2030 gegenüber 1990 eine Ökostromquote in Deutschland von 70 bis 80 Prozent im Jahr 2030 erfordern.

Der im Regierungsentwurf vorgesehene Aufwuchspfad an Ökostrom-Erzeugungskapazität ist selbst für die Erreichung eines 65-Prozent-Ziels zu niedrig. Er nimmt einen Bruttostromverbrauch im Jahr 2030 in Höhe von 580 Terrawattstunden (TWh) an (2019: 570 TWh) und leitet daraus eine notwendige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien von 377 TWh ab. Zahlreiche Studien gehen jedoch davon aus, dass der Bruttostromverbrauch bis dahin infolge der Sektorkopplung (zusätzliche Verbraucher,

etwa E-Mobilität, Wärmepumpen oder Wasserstoff-Elektrolyse) trotz Effizienzmaßnahmen bei 650 TWh pro Jahr oder höher liegen wird. Entsprechend würde die Erreichung selbst eines 65-Prozent-Ziels unter dem vorgegebenen Ausbaupfad verfehlt werden. Zwar sieht der Regierungsentwurf diesbezüglich einen Monitoring- und Zielanpassungsprozess vor. Gleichwohl würde eine sofortige Anhebung der Ausbauziele bei einem realistischen Stromverbrauchsszenario eine höhere Planungssicherheit für alle Beteiligten schaffen.

Der weitere Ökostromausbau ist zudem kein Selbstläufer. So ist insbesondere der Ausbau der Windenergie eingebrochen und wird auch für die Zukunft schleppend verlaufen aufgrund von problematischen Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie teilweise aufgrund von regionalen Widerständen. Umso unverständlicher ist die Rücknahme der noch im BMWi-Referentenentwurf des EEG enthaltenden Regelung, Standortkommunen zur Akzeptanzsteigerung an den Erträgen der Betreiber zu beteiligen. Aus einem verpflichtenden Angebot von 0,2 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) wurde eine Kann-Bestimmung mit „bis zu“ 0,2 Cent ct/kWh. Eine letztlich für die Betreiber auf Freiwilligkeit beruhende Regelung wird aber kaum zur Akzeptanzschaffung in den Standortkommunen beitragen.

Im Regierungsentwurf sind keine überzeugenden Schritte hin zu einer gerechteren Verteilung der Kosten der Energiewende zu erkennen. Die EEG-Umlage von heute 6,756 ct/kWh soll lediglich um 0,26 (2021) bzw. 0,76 ct/kWh (2022) abgesenkt werden. Dies ist jedoch zu gering, um entlastend zu wirken. Demgegenüber sollen EEG-Industriprivilegien ausgebaut werden, was die ungerechte Verteilung der Kosten vergrößert.

Nach dem Regierungsentwurf sollen Anlagen bis 100 kW, die nach 20 Jahren Förderung aus der EEG-Förderung fallen (Ü-20-Anlagen), den erzeugten Strom bis Ende 2027 auch dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und hierfür den „Marktwert abzüglich der Vermarktungskosten“ erhalten können. Damit soll laut Bundesregierung sowohl ein Abbau dieser Anlagen als auch ein „wildes Einspeisen“ verhindert werden. In diesem Zusammenhang bestehen Befürchtungen, dass die in Aussicht gestellte Vergütung nicht auskömmlich sein wird, um die laufenden Kosten von Ü-20-Anlagen zu decken. Ein Abbau funktionsfähiger Solarkapazität muss jedoch dringend verhindert werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen Gesetzentwurf für ein EEG 2021 (EEG 2021) vorzulegen, durch den die Ökostrom-Ausbauziele paristauglich ausgestaltet werden, indem
 - a) die Bundesrepublik Deutschland spätestens bis zum Jahr 2035 ihre Stromerzeugung auf 100 Prozent Ökostrom umzustellen hat;
 - b) das Ökostrom-Gesamtausbauziel bis zum Jahr 2030 auf einen Anteil von mindestens 80 Prozent Strom aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch angehoben wird (525 TWh Ökostrom bei einem angenommenen Bruttostromverbrauch von 650 TWh);
 - c) die Ökostrom-Ausbauziele für 2030 an installierter Anlagenleistung in den einzelnen Erzeugungsarten entsprechend angehoben werden auf mindestens
 - 110 Gigawatt (GW) Wind an Land (onshore)
 - 20 GW Wind auf See (offshore)
 - 130 GW Photovoltaik (PV)
 - 10 GW Biomasse
 - 5 GW Sonstige;

- d) die Ökostrom-Ausbauziele bis 2030 an durchschnittlich jährlichem Zubau installierter Anlagenleistung in den einzelnen Erzeugungsarten angehoben werden auf netto mindestens
- 7 Gigawatt pro Jahr (GW/a) Wind an Land (onshore)
 - 1,5 GW/a Wind auf See (offshore)
 - 10 GW/a Photovoltaik
 - 0,2 GW/a Biomasse;
2. zum Schutz der Bürgerenergien im EEG 2021 die Ausschreibungs- und Volleinspeisungspflichten für Photovoltaik-Dachanlagen erst ab einer Größe von 750 kWp festzulegen;
 3. die EEG-Umlage im EEG 2021 abzusenken auf dauerhaft 2 ct/kWh, indem:
 - ein Teil der Entgelt-Zahlungen an die Ökostrombetreiber nicht mehr aus dem EEG-Konto erfolgt, sondern aus dem Bundeshaushalt;
 - die EEG-Industriepflicht auf ein für die Wettbewerbsfähigkeit notwendiges Maß abgesenkt werden, anstatt sie weiter auszudehnen, und deren Finanzierung künftig nicht mehr aus dem EEG-Konto, sondern aus dem Bundeshaushalt erfolgt;
 4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Stromsteuer für private Verbraucher*innen von gegenwärtig 2,05 ct/kWh auf den EU-Mindeststeuersatz von 0,1 ct/kWh absenkt. Einkommensschwache Haushalte werden mit einer Förderung zielgruppenspezifischer Effizienzmaßnahmen von Energiekosten entlastet;
 5. bundesweit für die Standortkommunen von Windkraft- und PV-Anlagen über 100 Kilowatt peak (kWp) im EEG 2021 eine Zahlung der Betreiber von Neuanlagen in Höhe 0,7 ct/kWh sowie für Altanlagen von 0,2 ct/kWh vorzusehen, wobei den Betreibern von Altanlagen die Mehrkosten aus dem EEG-Konto zu erstatten sind;
 6. Bürgerenergie im EEG 2021 neu und missbrauchsfest zu definieren, Bürgerenergieprojekte bis zu einer Größe von 18 MW von Ausschreibungen auszunehmen und stattdessen mit einer staatlich festgelegten Einspeisevergütung zu vergüten;
 7. ergänzend zum Mieterstrommodell im EEG 2021 eine Solarpflicht für Neubauten vorzusehen, nach der auf neue Gebäude verpflichtend Solaranlagen zur Stromerzeugung zu installieren sind, soweit eine Eignung zur Solarstromerzeugung besteht und die produzierte Elektrizität regulär über die EEG-Einspeisung ins übergeordnete Netz zu festen und auskömmlichen Einspeisetarifen zu vergüten ist. Für Bestandsgebäude ist eine schrittweise Einführung einer solchen Solarpflicht im Zusammenhang mit ohnehin stattfindenden Rekonstruktionen zu prüfen, einschließlich belastbarer Ausnahmen und Härtefall-Regeln;
 8. für Photovoltaik-Anlagen, die ab dem Jahr 2021 aus der Einspeisevergütung fallen würden, im EEG 2021 folgende Anschlussregelungen vorzusehen, die bis Ende 2030 gelten:
 - a) Kleine PV-Anlagen (bis einschließlich 10 kWp Leistung), welche nicht mit Stromspeichern, Ladestellen für E-Mobilität, Wärmepumpen oder anderen den Eigenverbrauch über den üblichen Haushaltsverbrauch hinaus hochtreibenden technischen Geräten verbunden sind, erhalten ohne weiteres Zutun der Betreiber eine Einspeisevergütung, die mindestens die laufenden Kosten des Weiterbetriebs (Wartung/Instandhaltung, Zählerkosten, Haftpflichtversicherung) entspricht, zuzüglich eines kleinen Aufschlags als Vergütung für den laufenden Arbeitsaufwand des Betreibers. Der Einspeisevorrang bleibt bestehen, der haushaltsübliche Eigenverbrauch wird gestattet, Vorteile aus diesem Eigenverbrauch der Haushalte finden in der Höhe Vergütung Berücksichtigung;

- b) Betreiber größerer PV-Anlagen (über 10 kWp Leistung), und/oder solcher Anlagen, welche mit Stromspeichern, Ladestellen für E-Mobilität, Wärmepumpen oder ähnlichen Einrichtungen verbunden sind, übernehmen künftig mehr Verantwortung für einen energiewende- und systemdienlichen Betrieb ihres Anlageverbundes sowie für eine gerechte Kostenzuordnung unter den Stromkunden. Dafür ist eine Zuordnung und zeitliche Abrechnung der messtechnisch getrennt zu erfassenden Stromflüsse Erzeugung/Eigenverbrauch/Überschusseinspeisung/Fremdstrombezug vorzunehmen sowie eine Vergütung nach zeitlich schwankenden Marktwerten vorzusehen, die einen Eigenverbrauch und eine Anlagenkonfiguration anreizt, die systemdienlich sind;
- c) Betreiber von PV-Anlagen bis einschließlich 10 kWp Leistung, welche mit Stromspeichern, Ladestellen für E-Mobilität, Wärmepumpen oder anderen den Eigenverbrauch über den üblichen Haushaltsverbrauch hinaus hochtreibenden technischen Geräten verbunden sind, die aber nicht unter die Vermarktung und Smart-Meter-Pflicht unter Buchstabe b fallen möchten, können alternativ ihren gesamten erzeugten Strom bilanziell ins Stromnetz einspeisen und dafür die unter Buchstabe a vorgesehene Vergütung erhalten. In dem Fall wäre die Volleinspeisung messtechnisch nachzuweisen, für sämtlichen verbrauchten Strom ist Fremdstrom zu beziehen;
9. die teilweise erheblichen finanziellen Vorteile aus Eigenverbrauchsprivilegien aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit zwischen den Stromkund*innen im EEG 2021 auf ein akzeptables Maß zu begrenzen für
- Neuanlagen,
 - Altanlagen mit Stromspeichern, Ladestellen für E-Mobilität, Wärmepumpen oder anderen den Eigenverbrauch über den üblichen Haushaltsverbrauch hinaus hochtreibenden technischen Geräten sowie
 - gewerbliche und Industrieanlagen.
- Bei allen diesen Regelungen müssen finanzielle Vorteile des Eigenverbrauchs selbst erzeugten Ökostroms in einer Höhe erhalten bleiben, die für die Anlagenbetreiber (so genannte Prosumer) ausreichend attraktiv dafür sind, den Weiterbetrieb der Anlagen zu garantieren bzw. neue PV-Anlagen zu installieren, dabei aber gleichzeitig einer gerechten Verteilung der Kosten und Nutzen der Energiewende nicht entgegenlaufen;
10. noch in dieser Legislaturperiode einen Reformvorschlag des strombezogenen Umlagen- und Abgabensystems vorzulegen, der das Verteilungsproblem der Eigenstromprivilegien von Prosumern einer grundsätzlichen Lösung zuführt. Hierbei sollten Stromkostenbestandteile jenseits der Stromgestehungskosten weitgehend aus dem Endkundenpreis für Elektrizität entfernt und künftig durch den Bundesetat getragen werden bzw. im Falle der Netzentgelte überwiegend durch eine Refinanzierung der Netz- und Systemkosten auf Basis von Anschlussleistung statt Fremdstrombezug.

Berlin, den 3. November 2020

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion